

GEMEINDE IMMENSTAAD (BODENSEEKREIS)

BEBAUUNGSPLAN - TEILBEBAUUNG - MEERSBURGER STR. v. 22/4/74

M. 1:500

PLANBEARBEITER

GEMEINDE IMMENSTAAD
BAUAMT

IMMENSTAAD, DEN 22/4/74

Behr
BÜRGERMEISTER

BESCHLUSS ALS SATZUNG
NACH § 10 BBauG

1/10/74

IMMENSTAAD, DEN 1/10/74

Müller
BÜRGERMEISTER

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
NACH § 2 ABS 1 BBauG DURCH BESSCHLUSS DES GEMEINDERATS
VOM 16/7/74

IMMENSTAAD, DEN 1/10/74

Müller
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG DES LANDRATSAMTES
NACH § 11 BBauG

FRIEDRICHSHAFEN, DEN

Müller
BÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
NACH § 2 ABS 6 BBauG

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
AM 9/8/74 DURCH IMMENSTAADER
NACHRICHTEN

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
VOM 19/8/74 BIS 19/9/74

IMMENSTAAD, DEN 1/10/74

Müller
BÜRGERMEISTER

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES
NACH § 12 BBauG

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
AM DURCH IMMENSTAADER
NACHRICHTEN

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
VOM BIS

IMMENSTAAD, DEN

Müller
BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

- ALLGEM. WOHNGEBIET VERKEHRSGRÜN i.S. § 127 (2) 3 BBauG.
- PARKANLAGE
- ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE
- ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
- 0,2 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,4 GFZ GESCHOSSFLÄCHENZ.
- OFFENE BAUWEISE
- BESONDERE BAUWEISE
- NUR EINZEL-U. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- FIRSTRICHTUNG
- GEBÄUDERICHTUNG
- BAUGRENZE
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
- GEH.-U. FUSSWEG
- FAHRBAHN
- STRASSENBEGR. LINIE ZUFAHRTSVERBOT LANDSCHAFTSSCHUTZGRENZE
- AUFSCHÜTTUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGS-SCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCH.
GRUND.ZAHL	GESCHOSSFL. ZAHL
	BAUWEISE
	DACHNEIGUNG

GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SICHTFELD

Privatweg

Baugrenze der Garagen

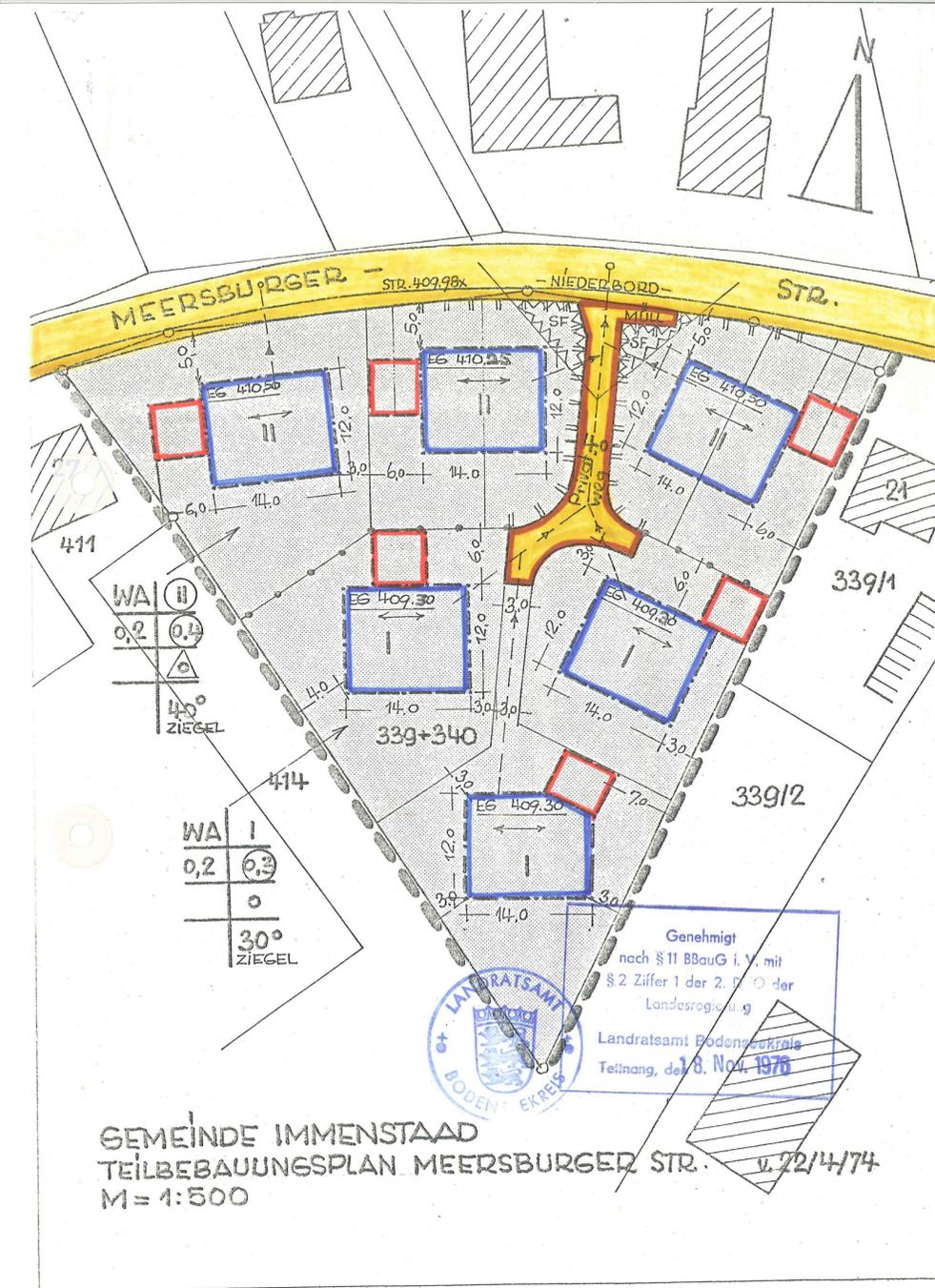
Textteil § 2 (1) BBauG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1) BBauG und BauNVO

- Art der baulichen Nutzung
WA = Allgemeines Wohngebiet
Betreibe des Betriebsangehörigen, der Verwaltung und für spezielle Zwecke
§ 4 BauNVO i.V. mit § 4 (3) 1 u. 3 BauNVO
- Mass der baulichen Nutzung
GRZ u. GFZ gemäss Einscrib im Plan
§§ 19 u. 20 BauNVO
- Bauweise - offen
~~besondere Bauweise nicht offene Bauweise ohne Höhenbeschränkung mit Abständen nach LBO~~
§ 22 (2) BauNVO
§ 22 (3) BauNVO
- Stellung der Gebäude und Firstrichtung gemäss Einscrib im Plan
§ 9(1) 1b BBauG
- Zwischen Grundstücksgrenze zur Verkehrsfläche und Garagentoren ist ein Mindestabstand von 5,50 m einzuhalten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 9 (2) BBauG u. § 111 LBO

- Gebäudestellung, Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude gemäss Eintrag im Plan.
Anbauten und Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig und müssen Flachdächer mit ringsumlaufender horizontaler Begrenzung erhalten.
- Gebäudehöhen:
Die Traufhöhen über Strassenhöhe dürfen betragen:
Garagen 2,50 m
eingeschossige Hauptgebäude 3,50 m
zweigeschossige Hauptgebäude 6,50 m
- Kniestücke und Dachaufbauten sind nicht zulässig.
- Einfriedigungen an öffentlichen Strassen, privaten Wegen und Grundstücken:
Bordsteine max. 0,15 m hoch;
Zäune sind zwischen Pflanzen unterzubringen max. Pflanzhöhe 0,80 m
an Grundstücksgrenzen Stütz- und sonstige Mauer sind nicht zulässig.
- Im Bereich der Sichtfeldflächen darf Gelände und Bepflanzung 0,80 m über der Strassenhöhe nicht überschreiten.



GEMEINDE IMMENSTAAD
TEILBEBAUUNGSPLAN MEERSBURGER STR. v. 22/4/74
M= 1:500

Genehmigt nach § 11 BBauG i. V. mit § 2 Ziffer 1 der 2. u. 3. der Landesregul. u. g. Landratsamt Bodenseekreis Teilung, d. d. 18. Nov. 1976